

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom
vom 23. Mai 2019

Der Verbandsgemeinderat hat am 01.07.2020 aufgrund des § 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Im § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wittlich, den 01. Juli 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
gez. Dennis Junk, Bürgermeister